

hörde seinen Austritt aus der griechisch-katholischen Kirche — der Staat betrachtet in Österreich auf Grund des Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. Februar 1870, Z. 184, den Rituswechsel als Konfessionswechsel. — Die Aufnahme in die römisch-katholische Kirche kann im vorliegenden Falle formlos geschehen. Doch empfiehlt sich, zur Schaffung eines Beweises eine protokollarische Feststellung, worin der bisher Griechisch-Katholische um die Aufnahme in die römisch-katholische Kirche bittet und das Pfarramt die erfolgte Aufnahme konstatiert.

Nicht zu verwechseln ist der geschilderte Vorgang mit der Aufnahme von Orthodoxen (also Schismatikern) in die katholische Kirche. In dieser Hinsicht erließ die Commissio pro Russia am 12. Jänner 1929 und 26. August 1929 (A. A. S. XXI, 94, 171, 608 ff.) Instruktionen, wonach bei Aufnahme von bisher schismatischen russischen *Laien* in die katholische Kirche die Ordinarien im eigenen Wirkungskreis handeln und den Konvertiten die Wahl des katholischen Ritus freistellen können. Handelt es sich um Priester oder Diakone, so ist das Untersuchungsergebnis der Commissio pro Russia, oder in dringenden Fällen dem päpstlichen Vertreter der betreffenden Gegend zu übermitteln. Die Commissio pro Russia konnte natürlich nur für russische Konvertiten eine Instruktion herausgeben. Eine Ausdehnung auf die Behandlung anderer Schismatiker, die zur katholischen Kirche zurückkehren wollen, wäre sinngemäß.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

III. (Zwang zum Eheabschluß durch einen Irrsinnigen.)

Bernardini behandelt in der Zeitschrift „Apollinaris“, 1930, 454 f. den Fall, daß jemand durch einen Irrsinnigen zum Eheabschluß gezwungen wird. Vorausgesetzt wird hierbei, daß es sich nicht um einen absoluten Zwang, sondern um einen Zwang im Sinne des can. 1087 Cod. jur. can. handelt. § 1 dieses Kanon lautet: „Invalidum est matrimonium initum ob vim vel metum gravem ab extrinseco et injuste incussum, a quo ut quis se liberet, eligere cogatur matrimonium.“ Auf Grund der Lehre älterer Autoren (Sanchez, Lugo, Sotus, Lehmkuhl, Gasparri) und neuerer Kanonisten (Blat, Chelodi, Cappello, Wernz-Vidal) kommt Bernardini zum Ergebnis, daß eine solche von einem Irrsinnigen erzwungene Ehe nicht auf Grund des can. 1087 für ungültig erklärt werden kann, und zwar: 1. einmal, weil der Zwang nicht von einer causa libera ausgeht, und 2. weil der metus nicht *injuste* incussus genannt werden kann; denn der Irrsinnige ist ja gar nicht fähig, sittlich anrechenbare Handlungen zu vollziehen, also auch nicht fähig, in ungerechtfertigter Weise Furcht einzuflößen. Soweit unser Gewährsmann. Schwierig-

keiten können sich ergeben, wenn der Irrsinn zweifelhaft ist. Bei ausgesprochenem Irrsinn des Bedrängers wird der Heiratskandidat auch leicht den Schutz der Behörden finden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Zur Entstehung des Institutes der Kanoniker.) Vom 12. bis 19. Oktober 1930 tagte in Athen der Byzantinologenkongreß. Prof. Dr Arnold Pöschl aus Graz hielt bei dieser Gelegenheit einen Vortrag „Die byzantinischen Kanonikerchöre als Ursprung der abendländischen Stiftskirchen“. Es wird darin Folgendes ausgeführt: Die Kanoniker (und Kanonissen) sind ursprünglich die kirchlichen Berufssänger. Ihre Einführung fällt genau mit der Einführung und Ausbreitung der feierlichen Gesangsliturgie seit dem 4. Jahrhundert zusammen. Im alten Orient sind die Kanoniker die Musikgebildeten. Daher begegnen kirchliche Kanoniker zuerst unter den musikbeschäftigten Klerikern (Psalten, Lektoren). Mit Rücksicht auf musikalische Kenntnisse werden sogar die Katechumenen unter die Kanoniker aufgenommen. Kanonikerchöre finden sich zuerst an großen Kirchen des Orients: Antiochien, Jerusalem, Alexandrien u. s. w. Im Okzident erscheinen größere Kirchenchöre zunächst in Italien. Die Kanoniker von Ravenna wurden geradezu cantores genannt. In Gallien finden sich seit dem 6. Jahrhundert Kanoniker an größeren Kirchen. Charakteristisch ist auch, daß gerade an den Mittelpunkten der feierlichen Gesangsliturgie (Metz, Tours) die Kanonikatskapitel sich entwickelten.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

V. Nochmals zur Frage der Notfristengeltung für den defensor vinculi.) (Vgl. Th.-pr. Qu.-Schr. 1930, S. 597 f. u. 817 f.) Von der Geltung der Fristen für den defensor vinculi kann nur dann die Rede sein, wenn solche für ihn festgesetzt sind; nun aber gibt es für die Wiederaufnahme der Eheprozesse nach can. 1989 in Verbindung mit can. 1903 keinen Termin, vielmehr kann die Wiederaufnahme jederzeit, auch nach noch so langer Zeit, eingeleitet werden, wenn nur neue Dokumente oder gewichtige Argumente vorhanden sind. In diesem Falle kann von einer Notfrist überhaupt keine, aber gar keine Rede sein. Darum scheidet dieser Fall hier auch gänzlich aus.

Nur zweimal spricht der Kodex von den Appellationsfristen, die für den defensor vinculi bestimmt sind. Das eine Mal in can. 1986, wo es heißt, daß der defensor vinculi innerhalb der gesetzlichen Frist gegen das erste auf Ungültigkeit der Ehe lautende Urteil das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen hat. Diese gesetzliche Frist beträgt zehn Tage für die Anmeldung beim Unterrichter und 30 Tage, wofern dieser Termin nicht verlängert wurde, für die Einführung der Berufung beim Ober-